

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Struktur des Präsidiums	824
<b><u>Bereich Humanmedizin:</u></b>	
Auflösung der Abteilung Anästhesiologie III im Zentrum Anästhesiologie, Rettungs- und Intensivmedizin	825
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Einrichtung eines Zentrums für die Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes in der Antike und Ordnung des Zentrums	825
<b><u>Abteilung 8:</u></b>	
Organisationsänderung	832
<b><u>Studierendenschaft:</u></b>	
Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten	833

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 01.12.2004 die Änderung seiner Organisationsstruktur beschlossen. Ferner übernimmt Herr Professor Dr. Dr. h. c. Kurt von Figura zum 01.01.2005 das Amt des Präsidenten der „Georg-August-Universität Göttingen“, Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts. Die Organisationsstruktur des Präsidiums ab dem 01.01.2005 wird nachfolgend bekannt gemacht:

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der „Georg-August-Universität Göttingen“; Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.02.2003, zuletzt geändert am 18.08.2004

**Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder**

**Stand: 01.01.2005**

**Präsidium**

<b>Vizepräsident VP (H)</b> Dipl.-Kfm. Hoppe	<b>Vizepräsident VP (K)</b> Prof. Dr. Kree	<b>Präsident</b> Prof. Dr. v. Figura	<b>Vizepräsident VP (L)</b> Prof. Dr. Luer	<b>Vizepräsident VP (S)</b> Prof. Dr. Schumann
---	---	---	---	---

**Fakultäten**

Philosophische Fakultät	Chemie Physik Geowissenschaften	Medizin Theologie	Forstwissenschaften Agrarwissenschaften Biologie	Wirtschaftswissenschaften Sozialwissenschaften Rechtswissenschaften
-------------------------	---------------------------------------	----------------------	--	---

**Dienste**

Personalentwicklung und Personaladministration Finanzen / Controlling Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung Innenrevision, Eigenbetriebe Gleichstellungsbeauftragte	Studium & Lehre Sprachlehrzentrum	Stiftung Hochschulplanung Presse, Kommunikation und Marketing Fundraising und Alumni Zentrale Akademische Einrichtungen	Forschung Internationalisierung Juniorprofessuren	Gebäudemanagement Sicherheitswesen und Umweltschutz Technologietransfer Bibliotheken, Rechenzentren Allgemeiner Hochschulsport ZE Medien
---	--------------------------------------	---	---	---

**Bereich Humanmedizin:**

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 16.09.2004 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 HumanmedGöVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 37, S. 836 ff.) nach Beteiligung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 HumanmedGöVO und Beteiligung der Klinikkonferenz gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 HumanmedGöVO die Auflösung der Abteilung Anästhesiologie III im Zentrum Anästhesiologie, Rettungs- und Intensivmedizin zum 30.09.2004 beschlossen.

Die Auflösung wird hiermit bekannt gemacht.

---

**Philosophische Fakultät:**

Das Präsidium hat gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 355), am 24.11.2004 auf Antrag des Dekanats der Philosophischen Fakultät die Errichtung des Zentrums für die Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes in der Antike beschlossen.

Die vom Fakultätsrat am 08.09.2004 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 NHG beschlossene Ordnung des Zentrums für die Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes in der Antike wird hiermit bekannt gemacht:

**Ordnung des Zentrums für die Kulturen Europas und  
des Mittelmeerraumes in der Antike**

**§ 1 Definition und Zielsetzung**

<sup>1</sup>Das Zentrum für die Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes in der Antike (KEMA) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. <sup>2</sup>Es wird von der Philosophischen Fakultät getragen. <sup>3</sup>Das Zentrum dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem

Gebiet der Erforschung der Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes in der Antike zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

## **§ 2 Aufgaben**

Das KEMA erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Intensivierung und Weiterentwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes in der Antike durch interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- Entwicklung geeigneter Studiengänge in den beteiligten Fächern;
- Angebot einer fächerübergreifenden Organisation und Koordination der Lehre;
- Planung, Durchführung und ggf. Drucklegung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer altertumswissenschaftlicher Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen der Erforschung der antiken Kulturen;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des KEMA sind:

- (a) dem KEMA zugeordnetes Personal;
- (b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. <sup>1</sup>Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Philosophischen Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem KEMA durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. <sup>2</sup>Diese Mitglieder der Studierendengruppe werden von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden im Sinne des Satzes 3 für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt,

c) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des KEMA und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten auf dem Gebiet der Erforschung der antiken Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Zentrums sind:

- (a) die auf Beschluss des KEMA aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- (b) die in den Forschungsprojekten des KEMA Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom KEMA betrieben und koordiniert werden;

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt aufgrund eines Antrags an den Vorstand durch Beschluss der Zentrumsversammlung. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 3 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums.

(5) <sup>1</sup>Die Zentrumsversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### **§ 4 Zentrumsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des KEMA tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Zentrumsversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(2) <sup>1</sup>Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten des KEMA von grundsätzlicher Bedeutung. <sup>2</sup>Sie nimmt Stellung

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des KEMA

- b) beobachtet die Arbeit des Vorstands.

<sup>3</sup>Dazu informiert der Vorstand regelmäßig die Zentrumsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Zentrumsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab,
- c) beschließt über Aufnahmeanträge und den Ausschluss eines Mitglieds,
- d) beschließt die Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen der Mitglieder,
- e) beschließt Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstaben c) und e) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung, Beschlüsse nach Buchstabe e) zusätzlich der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung.

(4) <sup>1</sup>Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des KEMA bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des KEMA.

## **§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des KEMA obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des KEMA nach § 3 Abs. 1 a - c an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 4 NHG werden von den entsprechenden Mitgliedergruppen des KEMA aus ihren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Wählbar sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 4 NHG werden von den Mitgliedern der entsprechenden Mitgliedergruppen des KEMA mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung abgewählt. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Zentrumsversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte und vertritt das KEMA nach außen. <sup>3</sup>Soweit dem KEMA weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine Gewichtung der Stimmen die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Zentrumsversammlung beantragt wird. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter wenigsten drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>4</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>5</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung. <sup>7</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>8</sup>Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand des KEMA ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des KEMA übertragen werden.

<sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Zentrumsversammlung und Ausführung der Beschlüsse des Zentrumsversammlung
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben

- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des KEMA sowie Sicherstellung der Finanzierung des KEMA
- e) Erstellung des jährlichen Zentrumsberichts
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen
- h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die der Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind
- i) Evaluationen von Projektanträgen
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des KEMA
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist
- l) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(6) <sup>1</sup>Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, per Fax, telegrafisch) herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegenheiten. <sup>3</sup>Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. <sup>6</sup>Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. <sup>7</sup>Ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Vorstandssitzung nicht herbeigeführt werden. <sup>8</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.



(7) Der Vorstand kann Mitglieder des KEMA in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(8) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(9) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre unmittelbar betreffen, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Im Streitfall entscheidet das Dekanat der Philosophischen Fakultät. <sup>4</sup>Soweit Mitglieder der MTV-Gruppe nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(10) Die geschäftsführende Leitung führt die laufenden Geschäfte des KEMA.

## **§ 6 Inkrafttreten**

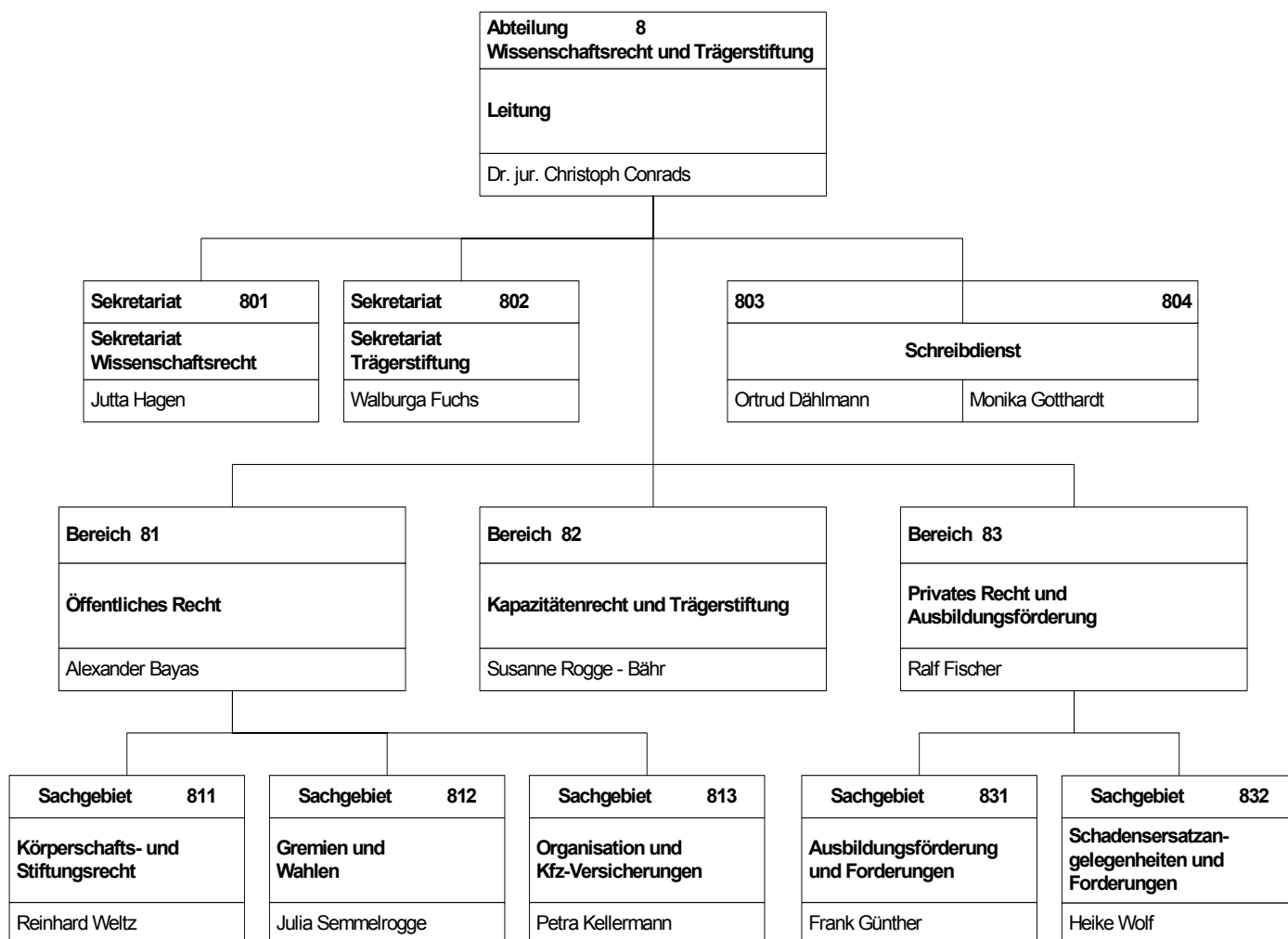
Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Abteilung 8:**

Das Präsidium hat am 17.11.2004 die Organisationsänderung der Abteilung 8 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 b NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 355) beschlossen.

Nachdem am 08.12.2004 gemäß § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S 19 ff.) und unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528) und der Berichtigung vom 14. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 581) die Mitbestimmung des Personalrates erfolgt ist, wird die Organisationsänderung mit dem nachfolgend abgedruckten Organigramm bekannt gemacht:



---

**Studierendenschaft:**

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 18.11.2004 gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 355) und § 50 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3, S. 216 ff) zu § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.1979 (Nds. MBl. Nr. 12/1979, S. 373), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen vom 01.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8, S.736 f.) die „Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten“ beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über  
Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten  
(LeMSHO)**

**I. ALLGEMEINER TEIL**

**§ 1 Zweck**

Diese Ordnung regelt Leistungen der Studierendenschaft zur Milderung durch das Semesterticket verursachter sozialer Härten im Wintersemester 2004/05 für ihre Mitglieder, um die sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt

- a) persönlich für die Mitglieder der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen,
- b) zeitlich im Wintersemester 2004/05,
- c) sachlich für finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der Studierendenschaft durch die Studierendenschaft zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1.

## **II. SEMESTERTICKET-HÄRTEFALLREGELUNG**

### **§ 3 Zweck der Härtefallregelung**

Mitglieder der Studierendenschaft, für die die Entrichtung des Beitrags für das Semesterticket nach § 1 Abs. 3 Beitragsordnung der Studierendenschaft (BeitrO) eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellt, können nach Maßgabe dieses Abschnitts einen nach § 1 Abs. 3 BeitrO bereits geleisteten Beitrag für das Semesterticket teilweise oder ganz zurückerstattet bekommen.

### **§ 4 Antragsberechtigte**

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die den Beitrag für das Semesterticket gemäß § 1 Abs. 3 BeitrO für das Wintersemester 2004/05 entrichtet haben.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Mitglieder der Studierendenschaft, die nach § 4 BeitrO Anspruch auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrags haben.

### **§ 5 Antrag**

(1) Antragstellende müssen alternativ

- a) die volle Rückerstattung des Semesterticketbeitrags nach Maßgabe von § 10,
  - b) die teilweise Rückerstattung des Semesterticketbeitrags nach Maßgabe von § 11
- beantragen.

(2) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrags muss enthalten

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt,
- b) alle erforderlichen Nachweise,
- c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.

- (3) Antragstellende sind vom AStA darauf hinzuweisen, dass
- a) die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten mindestens fünf Jahre gespeichert werden,
  - b) die Matrikelnummern der Antragstellenden mitsamt der Entscheidung über den individuellen Antrag per Aushang im AStA-Gebäude und im Internetangebot des AStA veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 2),
  - c) eine individuelle Benachrichtigung nicht zu erfolgen braucht (§ 7 Abs. 2).

### **§ 6 Antragsfrist**

Der Antrag muss vollständig gemäß § 5 bis zum 30. November 2004 (Ausschlussfrist) beim AStA-Sekretariat eingereicht werden.

### **§ 7 Antragsbearbeitung**

(1) Die Anträge werden von vom AStA zu benennenden Mitgliedern der Studierendenschaft bearbeitet und von der Sozialreferentin oder des Sozialreferenten des AStA entschieden.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen über die Anträge werden vom AStA bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe kann über die Veröffentlichung der Matrikelnummern per Aushang im AStA-Gebäude und im Internetangebot des AStA geschehen. <sup>3</sup>Eine individuelle Benachrichtigung braucht nicht zu erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung kann die oder der Antragstellende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim AStA-Sekretariat einreichen. <sup>2</sup>Hierauf ist die oder der Antragstellende hinzuweisen. <sup>3</sup>Der AStA kann einem Widerspruch abhelfen, ansonsten hat er den Widerspruch dem Studierendenparlament zur Entscheidung weiterzuleiten.

(4) Das Studierendenparlament überträgt die Bearbeitung und Entscheidung der Widersprüche der von ihm zu diesem Zweck einzurichtenden fünfköpfigen Schiedskommission.

(5) <sup>1</sup>Alle am Bearbeitungs- und Entscheidungsverfahren beteiligten Personen unterliegen zeitlich unbegrenzt der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der persönlichen Daten der Antragstellenden. <sup>2</sup>Vor der Beteiligung am Verfahren sind die Beteiligten durch eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung mit Auflistung der Rechtsfolge zu verpflichten.

### **§ 8 Härtefallfonds**

Sofern und soweit in dem im Wintersemester 2004/05 geltenden Haushalt der Studierendenschaft Mittel für die Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen zur Verfügung stehen, werden diese zu gleichen Teilen

- a) für die volle Rückerstattung des Semesterticketbeitrags nach Maßgabe von § 10,
- b) für die teilweise Rückerstattung des Semesterticketbeitrags nach Maßgabe von § 11

verwendet.

### **§ 9 Einkommensgrenze**

(1) Als Einkommensgrenze gilt der Bedarf nach § 13 Abs. 1 und 2 BAföG ggf. zuzüglich eines Pauschalbetrags für Sondertatbestände nach Abs. 2 und eines Betrags von 100 Euro pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) <sup>1</sup>Besondere notwendige Aufwendungen in Höhe von insgesamt 40 Euro pro Monat können als Sondertatbestände geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere chronische Erkrankungen, Schwangerschaft oder die Kosten für eine studentische Krankenversicherung.

(3) Antragstellende, deren monatliches Einkommen über der individuellen Einkommensgrenze nach Abs. 1 liegt, erhalten weder eine volle noch eine teilweise Rückerstattung des Semesterticketbeitrags.

### **§ 10 Volle Rückerstattung des Semesterticketbeitrags**

(1) <sup>1</sup>Alle Antragstellenden, die die Rückerstattung des vollen Semesterticketbeitrags beantragt haben und nicht anspruchlos nach § 9 Abs. 3 sind, werden nach dem gemäß Abs. 2 zu errechnenden monatlichen Fehlbetrag gereiht. <sup>2</sup>Antragstellende mit jeweils gleichem monatlichen Fehlbetrag werden auf dem gleichen Listenplatz gereiht. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Anträge wird am 10. Dezember 2004 bekannt gegeben.

(2) Als monatlicher Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen der Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 1 und dem monatlichen Einkommen der jeweiligen Antragstellerin oder des jeweiligen Antragstellers.

(3) <sup>1</sup>Die volle Rückerstattung des Semesterticketbeitrags wird gemäß ihrer Reihung nach Abs. 1, beginnend mit dem höchsten individuellen monatlichen Fehlbetrag, so vielen Antragstellenden vorbehaltlich Abs. 4 zugesprochen, dass der gemäß § 8 Lit. a zur Verfügung stehende Betrag nicht überschritten wird. <sup>2</sup>Die Zahl der Antragstellenden, denen die volle Rückerstattung gemäß S. 1 zugesprochen wird, reduziert sich entsprechend, falls aufgrund eines nach Abs. 1 S. 2 von mehreren Antragstellenden besetzten Listenplatzes nicht alle von diesen Antragstellenden berücksichtigt werden können.

(4) Antragstellende, denen die volle Rückerstattung gemäß Abs. 3 zugesprochen wurde (vorbehaltlich Anspruchsberechtigte), müssen zwischen dem 13. und 22. Dezember 2004 (Nachweiszeitraum, Ausschlussfrist) im AStA-Sekretariat nachweisen, dass sie sich fortan im laufenden Semester nicht als Nutzungsberechtigte des Semestertickets ausweisen können.

(5) Den vorbehaltlich Anspruchsberechtigten, die den Nachweis gemäß Abs. 4 erbracht haben (Anspruchsberechtigte), wird vom AStA für das Antragssemester der volle Semesterticketbeitrag per Banküberweisung erstattet.

(6) Gemäß Abs. 3 vorbehaltlich Anspruchsberechtigte erhalten weder eine volle noch eine teilweise Rückerstattung des Semesterticketbeitrags, wenn sie versäumen, den Nachweis gemäß Abs. 4 zu erbringen.

(7) <sup>1</sup>Vorbehaltlich Anspruchsberechtigten, die im Nachweisraum ihren Chipkartenaufdruck erneuern lassen, darf der zur Nutzung des Semestertickets berechtigende Aufdruck entfernt werden. <sup>2</sup>Im gesamten Nachweiszeitraum gemäß Abs. 4 stellt der AStA der Universität die Matrikelnummern der vorbehaltlich Anspruchsberechtigten, auch in elektronischer Form, zweckgebunden gemäß S. 1 zur Verfügung.

(8) <sup>1</sup>Anspruchsberechtigte haben bis zum Ende des Antragssemesters keinen Anspruch, einen zur Nutzung des Semestertickets berechtigenden Chipkartenaufdruck zu erhalten. <sup>2</sup>Während dieser Zeit stellt der AStA der Universität die Matrikelnummern der Anspruchsberechtigten, auch in elektronischer Form, zweckgebunden gemäß S. 1 zur Verfügung.

(9) Die nicht in Anspruch genommenen Mittel gemäß § 8 Lit. a erhöhen die gemäß § 8 Lit. b zur Verfügung stehenden Mittel.

### **§ 11 Teilweise Rückerstattung des Semesterticketbeitrags**

<sup>1</sup>Allen Antragstellenden, die eine teilweise Rückerstattung des Semesterticketbeitrags beantragt haben und nicht anspruchlos nach § 9 Abs. 3 sind, sowie die Antragstellenden, die eine volle Rückerstattung des Semesterticketbeitrags beantragt haben, nicht anspruchlos nach § 9 Abs. 3 sind und denen keine volle Rückerstattung gemäß § 10 Abs. 3 zugesprochen wurde, wird vom AStA der gemäß § 8 Lit. b für das Antragssemester zur Verfügung stehende Betrag zu gleichen Teilen, auf den Cent abgerundet, jedoch nicht mehr als 30 Euro, per Banküberweisung ausgezahlt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Anträge wird am 05. Februar 2005 bekannt gegeben.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

#### **§ 13 Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Ende des Wintersemesters 2004/05 außer Kraft.

---